

Befristete Teilung einer Vertragsstelle

Präambel

- (1) Die Salzburger Gebietskrankenkasse (im Folgenden „Kasse“) und die Ärztekammer für Salzburg (im Folgenden „Kammer“) vereinbaren die Ermöglichung einer befristeten erweiterten Stellvertretung mit dem Ziel,
- a) dem Vertragsarzt in bestimmten Lebenssituationen trotz vorübergehender Einschränkung seiner persönlichen vertragsärztlichen Tätigkeit zeitlich begrenzt die Fortführung des Kassenvertrages unter Zuziehung eines Vertreters zu ermöglichen;
 - b) durch zeitlich befristete Mitarbeit von Ärzten mit ius practicandi diesen die Möglichkeit zu geben, Anforderungen und Betrieb einer Kassenvertragspraxis für Allgemeinmedizin mit breitem Leistungsspektrum kennen zu lernen und dabei Erfahrungen zu sammeln, die es ihnen erleichtern, zeitnah eine frei werdende Kassenstelle, bevorzugt in ländlichen Regionen mit besonderem Nachbesetzungsbedarf, zu übernehmen;
 - c) durch Mitarbeit eines weiteren Arztes
 - eine temporäre Überlastung (deutlich überdurchschnittliche Fallzahlen bei [noch] nicht hinreichendem Bedarf nach Schaffung einer zusätzlichen Planstelle) auszugleichen;
 - spezielle Leistungen zusätzlich anzubieten;
 - d) durch Mitarbeit eines weiteren Arztes saisonale Spitzenbelastungen auszugleichen
- und auf diese Weise durch Mitarbeit eines weiteren Arztes (Vertreters gemäß § 10 Gesamtvertrag) die Versorgung der Bevölkerung aufrecht zu erhalten bzw. zu sichern bzw. zu verbessern.
- (2) Die erweiterte Stellvertretung eines Vertrags(fach)arztes führt zu keiner Vermehrung der Anzahl der Planstellen; ebenso wenig soll (mit Ausnahme des Abs 1 lit c) dadurch eine Erweiterung der Versorgungskapazitäten bewirkt werden; eine Verbesserung des Service für die Versicherten wird begrüßt.

§ 1

Persönliche Voraussetzungen

- (1) Die Vereinbarung kann grundsätzlich nur auf jene Ärzte angewendet werden, die mit der Kasse seit mindestens drei Jahren in einem Einzelvertragsverhältnis gemäß § 8 des Gesamtvertrages stehen.
- (2) Sofern die Ordinationszeiten nicht mindestens 20 Stunden pro Woche betragen, verpflichtet sich der Inhaber des Einzelvertrages diese
- im Fall der Präambel Abs 1 lit a dauerhaft auf mindestens 20 Stunden

- im Fall der Präambel Abs 1 lit c für die Dauer der Vertretung auf mindestens 24 Stunden und nach der Vertretung auf mindestens 20 Stunden pro Woche jeweils an 5 Werktagen entsprechend der Verteilung nach § 1 Z 9 des Anhanges A zu § 4 auszudehnen. Weiters verpflichtet er sich für die Dauer der Vertretung zur persönlichen ärztlichen Tätigkeit von mindestens 50 % der Ordinationszeit pro Quartal (wobei Zeiten des Urlaubs, der Fortbildung und der Arbeitsunfähigkeit bei der Berechnung außer Betracht bleiben). Abweichungen können im Einvernehmen mit Kammer und Kasse vereinbart werden.
- (3) Der Inhaber des Einzelvertrages darf während der Dauer der erweiterten Stellvertretung grundsätzlich keine neuen ärztlichen Nebenbeschäftigungen aufnehmen bzw. bestehende Nebenbeschäftigungen nicht ausdehnen. Abweichungen können nur im Einvernehmen mit Kammer und Kasse vereinbart werden. Bei bestehenden Nebenbeschäftigungen von mehr als 10 Stunden pro Woche ist die erweiterte Stellvertretung nur im Einvernehmen mit Kammer und Kasse möglich.

§ 2

Sachliche Voraussetzungen und Dauer der Stellvertretung

- (1) Ohne Angabe von Gründen ist die erweiterte Stellvertretung im Sinne der Präambel Abs 1 lit a für die Dauer des Einzelvertrages für insgesamt höchstens zwei Jahre möglich, die auch in zwei Teilen erfolgen kann.
- (2) Abweichend davon wird für nachstehende Fälle die Maximaldauer der erweiterten Stellvertretung wie folgt festgelegt:
1. Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr maximal 3 Jahre pro Kind, wobei
 - a) die Mindesttätigkeit des Inhabers des Einzelvertrages gemäß § 1 Abs 2 von 50 % der Ordinationszeiten sich auf den gesamten Vertretungszeitraum bezieht und
 - b) wenn beide Elternteile Vertragsärzte sind, der Vertretungszeitraum für dasselbe Kind nur einmal beansprucht werden kann;
 2. Vertretung der Ehegattin/des Ehegatten bzw. des/der Lebensgefährten/Lebensgefährtin bzw. des eingetragenen Partners maximal fünf Jahre für die gesamte Zeit des Einzelvertrages;
 3. die erweiterte Stellvertretung bei Mandatsausübung (Nationalrats- oder Landtagsabgeordnete sowie Gemeinde- und Stadträte der Landeshauptstadt Salzburg) oder Funktionärstätigkeit (z.B. Mitglieder der Kurierversammlung der Kurie niedergelassener Ärzte der Ärztekammer) ist auf die Dauer der Mandatsausübung bzw. der Funktionstätigkeit beschränkt.
- (3) Die Maximalzeiträume der Abs 1 und 2 können aus besonderen Gründen im Einvernehmen mit Kammer und Kasse verlängert werden.
- (4) Zusätzlich, aber nicht zeitgleich zu den oben angeführten Maximalzeiten kann im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse in Vertragsordinationen für Allgemeinmedizin längstens für die Dauer von 2 Jahren (8 Quartalen) ein Arzt mit ius

practicandi als Vertreter im Sinne dieser Vereinbarung tätig sein. Kammer und Kasse legen gemeinsam fest, welche Voraussetzungen der Vertragsinhaber hinsichtlich Art und Umfang des von ihm angebotenen Leistungsspektrums sowie der fachlichen Betreuung des Vertreters erfüllen muss und in welchen Regionen ein besonderer Nachbesetzungsbedarf besteht.

- (5) Mit Zustimmung der Kammer können Vertragsarzt und Kasse entweder befristet oder (mit einer Frist von zumindest einem Monat zum Quartalsende) bis auf Widerruf eine temporäre Ausweitung des Leistungsumfanges des Vertragsarztes im Sinne der Präambel Abs 1 lit c vereinbaren; im Fall der lit d können Beginn und Ende der Vertretung abweichend vom Quartalsbeginn bzw. -ende festgelegt werden.
- (6) Sobald ein Vertreter im Sinne dieser Vereinbarung nicht nur in der Vertragsordination sondern auch in einer Krankenanstalt ohne Vertrag mit der SGKK verwendet wird, kann die SGKK der Fortdauer der Vertretung mit sofortiger Wirkung widersprechen. Dasselbe gilt, wenn der Vertreter für Leistungen, die Gegenstand der Vertragspflicht des Vertragsarztes sind, von Patienten die sich als Anspruchsberechtigte zu erkennen geben, ein Privathonorar verlangt.
- (7) Die SGKK kann einer beabsichtigten erweiterten Stellvertretung bzw. deren Fortsetzung (nach zumindest 3 Monate zuvor erfolgtem Hinweis mit Wirksamkeit zum nächsten Quartalsbeginn) widersprechen, wenn der für den Vertrags(fach)arzt im Sinne des Punktes VI. Abs 2 des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages für nichttechnische Fächer ermittelte altersstandardisierte Benchmark um mehr als 15 % überschritten wird. Bei der Ermittlung des Benchmarks bleiben die speziellen Leistungen des Abs 1 lit c zweiter Fall der Präambel außer Betracht, sofern sie von der Vergleichsgruppe nicht erbracht werden.

§ 3

Person des Vertreters

- (1) Der Inhaber des Einzelvertrages macht den Vertreter namhaft. Dieser kann nur ein Arzt desselben Fachgebietes sein und darf nicht Wahlarzt am Ordinationssitz (Adresse) des Inhabers des Einzelvertrages sein. Bei Facharztstellen mit einem speziellen Zusatzfach muss der Vertreter ebenfalls die spezielle Ausbildung vorweisen können. Besteht eine Sonderverrechnungsbefugnis und weist der Vertreter nicht dieselbe, dem Abschluss dieser Vereinbarung zugrundeliegende fachliche Qualifikation wie der Vertragsarzt auf, darf die Leistung von ihm nicht erbracht und über den Vertragsarzt verrechnet werden. Der Vertreter darf für die Dauer der erweiterten Stellvertretung keine eigene Vertragsarztordination führen. Ein Vertreter im Sinne des Abs 1 lit b der Präambel bzw. § 2 Abs 5 darf im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse nur dann und so lange für einen längeren Zeitraum als 1 Jahr tätig sein, als er sich mangels Ausschreibung nicht auf eine frei werdende Planstelle für Allgemeinmedizin, insbesondere im ländlichen Raum, bewerben konnte. Andernfalls und bei Zurückziehung einer Bewerbung bzw. bei Ablehnung einer angebotenen Stelle kann die Kasse mit Wirkung zum nächsten Quartalsende der Weiterverwendung dieses Arztes als Vertreter widersprechen.

Der Inhaber des Einzelvertrages haftet für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen (insbesondere auch für die Ökonomie von Verordnungen und Überweisungen).

- (2) Kammer und/oder Kasse können binnen eines Monats nach Bekanntgabe gemäß § 4 gegen die Person des Vertreters begründete Einwände erheben. In diesem Fall hat der Inhaber des Einzelvertrages binnen eines Monats einen Vertreter auszuwählen, mit dem sowohl Kammer als auch Kasse einverstanden sind. Kommt der Vertragsarzt dem nicht nach, ist die erweiterte Stellvertretung nicht zulässig.

§ 4

Bekanntgabe der erweiterten Stellvertretung

- (1) Der Inhaber des Einzelvertrages hat die von ihm gewünschte erweiterte Stellvertretung mindestens ein Monat, im Fall der Präambel Abs 1 lit c mindestens 1 Quartal, vor dem Beginn schriftlich der Kammer und der Kasse bekannt zu geben.
- (2) Die Bekanntgabe hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
- Name und Adresse des Einzelvertragsinhabers
 - Name, Anschrift, allfälliger Ordinationssitz und tabellarischer Lebenslauf (insbesondere genaue Darstellung des Ausbildungsverlaufes) des Vertreters
 - Im Fall des Abs 1 lit c, zweiter Fall der Präambel ist der qualitative und Versorgungsnutzen der vorgeschlagenen speziellen Leistung darzustellen
 - Dauer der beabsichtigten erweiterten Stellvertretung
 - Aktuelle Nebenbeschäftigungen des Einzelvertragsinhabers
- (3) Die Gründe für die Vertretung gemäß § 2 Abs 2 und 3 sind darzulegen und die erforderlichen Nachweise beizulegen.
- (4) Beginn und Ende der erweiterten Stellvertretung und Wechsel der Person des Vertreters sind grundsätzlich (ausgenommen Abs 1 lit d der Präambel) nur jeweils zu Beginn bzw. Ende eines Quartals möglich. (Es gelten die obigen Bestimmungen zur Bekanntgabe sowie § 3.) Die erweiterte Stellvertretung gemäß Abs 1 lit b oder c der Präambel kann erst im auf die erteilte Zustimmung folgenden Quartal beginnen.

§ 5

Abschluss der Einzelvereinbarungen

- (1) Die sich aus dem Innenverhältnis zwischen dem Inhaber des Einzelvertrages und dem Vertreter ergebenden Beziehungen sind zwischen diesen zu regeln. Die Honorierung des Vertreters hat angemessen zu erfolgen. Dies wird von der Kammer überwacht und kann diese bei Missachtung dieser Verpflichtung der erweiterten Stellvertretung gemäß § 6 Abs 3 widersprechen.

- (2) Der Vertreter hat der Kasse gegenüber eine Erklärung abzugeben, dass ihm bekannt ist, dass ihm aus dieser Vereinbarung keinerlei Rechtsansprüche gegenüber der Kasse entstehen.

§ 6 Beendigungsgründe

- (1) Die Stellvertretung endet
- mit Zeitablauf (Erschöpfen der Höchstdauer, Fristablauf, Widerspruch),
 - mit Vollendung des 67. Lebensjahres des Inhabers des Einzelvertrages (sofern Kammer und Kasse nichts anderes vereinbaren),
 - mit dem Tod des Inhabers des Einzelvertrages oder Tod des Vertreters,
 - mit Beendigung des Einzelvertrages,
 - mit Wegfall der persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen, was vom Inhaber des Einzelvertrages unverzüglich den Vertragsparteien schriftlich zu melden ist.
- (2) Eine Beendigung ist auch durch Erklärung des Inhabers des Einzelvertrages möglich, die der Kammer und der Kasse spätestens ein Monat vor dem beabsichtigten Ende zu übermitteln ist.
- (3) Aus wichtigen und dringlichen Gründen, welche die Weiterführung der erweiterten Stellvertretung unzumutbar machen, ist im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse eine Beendigung durch Widerspruch jederzeit oder durch Kammer oder Kasse aus anderen, die vertragsärztliche Versorgung betreffenden, wesentlichen Gründen nach zumindest einmaliger Verwarnung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich. Kammer und Kasse haben sich davon gegenseitig zu verständigen und auf Verlangen der anderen Gesamtvertragspartei binnen eines Monats über die Gründe zu beraten.

§ 7 Honorierung

- (1) Die Honorierung der auf Grund des Einzelvertrages und im Rahmen der Stellvertretung erbrachten Leistungen erfolgt, soweit mit Zustimmung der Kammer nichts Abweichendes vereinbart wird, gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages und der geltenden Honorarordnung. Die Pos. 051 kann bei Vorliegen der dort genannten Abwesenheitsgründe nur dann verrechnet werden, wenn eine Vertretung des Vertragsarztes durch den Stellvertreter nicht möglich ist (z.B. weil ein aufrechtes Dienstverhältnis des Stellvertreters die Vertretung im notwendigen Ausmaß nicht zulässt) und deshalb ein zusätzlicher Vertreter in der Ordination eingesetzt werden muss.
- (2) Befindet sich ein Patient im selben Quartal auch in wahlärztlicher Behandlung des Vertreters, dürfen für diesen Patienten vom Inhaber des Einzelvertrages keine Vertragsleistungen abgerechnet und umgekehrt vom Vertreter keine wahlärztlichen Honorarnoten gestellt werden, wenn sich der Patient im selben Quartal beim

Vertragsarzt in Behandlung befindet (Grundsatz: in einem Quartal entweder Vertragsarztpatient oder Wahlarztpatient).

§ 8 Rechtswirkungen

Das bestehende Einzelvertragsverhältnis gemäß § 8 des Gesamtvertrages bleibt, soweit diese Vereinbarung keine anders lautenden Regelungen normiert, durch die erweiterte Stellvertretung unberührt.

Der Vertreter hat aus dieser Vereinbarung keinerlei Rechtsanspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages mit der Kasse.